

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2020)

zum Thema:

Es droht mehr Verkehrslärm in Wohngebieten – Autobahndreieck Funkturm, Teil 14

Verweigerung des Akteneinsichtsrechts durch die grüne Verkehrssenatorin

und **Antwort** vom 13. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22823
vom 03. März 2020
über Es droht mehr Verkehrslärm in Wohngebieten – Autobahndreieck Funkturm,
Teil 14

Verweigerung des Akteneinsichtsrechts durch die grüne Verkehrssenatorin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde Akteneinsicht zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm von Anwohnern Eichkamps beantragt?

Frage 2:

Zu welchen Themen wurden die Akteneinsicht beantragt?

Frage 3:

Welche Regelungen sieht das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin für so ein Fall vor?

Frage 4:

Wann wurde das Begehren des Bürgers mit welchem Inhalt beschieden?

Frage 5:

Warum wurde dem Begehren auf Akteneinsicht auf welcher rechtlichen Grundlage nicht entsprochen?

Antwort zu 1 bis 5:

Die Anwaltskanzlei Schultz und Seldeneck hat mit Schreiben vom 28.12.2018 einen Antrag auf Akteneinsicht für die Machbarkeitsstudie zum Umbau des Autobahndreiecks (AD) Funkturm gestellt. Die Akteneinsicht wurde durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) gewährt und am 26.02.2019 durchgeführt.

Dieselbe Kanzlei hat mit Schreiben vom 28.02.2019 Akteneinsicht in sämtliche Planungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. der Umgestaltung des Autobahndreiecks Funkturm beantragt. Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 13.08.2019 seitens der SenUVK mit Verweis auf den Ausschlussgrund nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz - IFG (Schutz des behördlichen Willensbildungsprozesses) nicht stattgegeben.

Frage 6:

Inwieweit stehen aus Sicht der grünen Verkehrssenatorin eine frühzeitige Beteiligung und Einbeziehung der Anwohner nicht im Gegensatz zum verweigerten Akteneinsichtsrecht eines Anwohners?

Antwort zu 6:

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird seitens des Vorhabenträgers mit bilateralen Gesprächen, der Bürgerinformationsveranstaltung vom 31.10.2019, der Themenwerkstatt vom 26./27.02.2020 sowie einer weiteren Themenwerkstatt vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und andern Veranstaltungen durchgeführt. Der gesamte Dialogprozess kann auf der Internetseite der DEGES eingesehen werden. Ein Widerspruch zur nach § 4 IFG nicht stattgegeben Akteneinsicht wird nicht gesehen.

Berlin, den 13.03.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz